

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 30. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

zum Thema:

Kinderschutz: Geschwister im Kontext von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung

und **Antwort** vom 8. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18988
vom 30. April 2024
über Kinderschutz: Geschwister im Kontext von Misshandlung, Missbrauch und
Vernachlässigung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf der Seite des DJI heißt es: „Wird ein Kind in der Familie misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt, ist das Risiko für Geschwister, ebenfalls Opfer zu werden, vier Mal so groß wie in anderen Familien. Das zeigt eine Studie von DJI-Wissenschaftlerin Susanne Witte, die erstmals in Deutschland die Situation von Geschwistern bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung in der Familie untersucht hat. Trotz der erhöhten Missbrauchsgefahr und psychischer Beeinträchtigungen bis ins Erwachsenenalter berücksichtigen Kinderschutzverfahren die Belange von Schwestern und Brüdern derzeit nur unzureichend.“
Quelle: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/586-kindesmissbrauch-in-der-familie-hat-schwerwiegende-folgen-auch-fuer-geschwister.html> Welche Standardverfahren greifen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, bei latenter und akuter Kindeswohlgefährdung eines Kindes oder Jugendlichen in Bezug auf dessen im selben Haushalt lebende Geschwisterkinder?
2. Welche Schlüsse zog und zieht Senat aus der Forschungsarbeit „Geschwister im Kontext von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung“?

3. Welche Aktivitäten ergreift das Jugendamt, wenn in einer Familie, deren Kinder bereits aufgrund von Kindeswohlgefährdung fremduntergebracht wurden, ein weiteres Kind geboren wird und wie gestaltet sich diesbezüglich der Rechtsrahmen?

4. Geschwisterkinder werden immer wieder aufgrund unterschiedlichen Alters und Geschlechts auf verschiedene Einrichtungen verteilt – für die Kinder ist das vielfach eine traumatische Erfahrung. Quelle: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article246702696/Kinderschutzbund-Maedchen-und-Jungen-muessen-besser-geschuetzt-werden.html> Welchen Leitfaden und welche rechtsverbindlichen Regelungen gibt es zum Umgang mit Geschwistern bei einer Inobhutnahme/Fremdunterbringung für alle Geschwister?

5. Geschwister können für Kinder und Jugendliche eine wichtige Ressource darstellen. Wie soll in Berlin vermieden werden, dass Kinder im Zuge einer Fremdunterbringung von dieser Ressource abgeschnitten werden und wie gestaltet sich die reale Praxis? Bitte auch um Abfrage bei den Bezirken.

6. Wie gestaltet sich das Geschwisterkinder-Konzept im Kontext von Kindeswohlgefährdung in Berlin?

Zu 1. bis 6.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) geregelt.

Das Verfahren Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt ist berlineinheitlich in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) Punkt 4.4 geregelt.

Danach hat das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 8 a SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geht es um eine komplexe sozialpädagogische Einschätzung im Einzelfall. Für diese komplexe Einschätzung stehen den Fachkräften Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen als Arbeitshilfe zur Verfügung.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (1. Stufe Kinderschutzverfahren) wird grundsätzlich geprüft, ob Geschwisterkinder vorhanden und diese im selben Haushalt lebend sind.

Wird eine Gefährdung des Kindeswohls eingeschätzt oder ist diese nicht auszuschließen, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um die Gefährdung abzuwenden.

Die in diesem Zusammenhang stehenden sozialpädagogischen Hilfen sind systemisch angelegt, sodass familiäre Bezüge immer eine Berücksichtigung und eine entsprechende Sensibilität gegenüber den gefährdenden Aspekten und der möglichen Auswirkung auf weitere in der Familie lebende Kinder und Jugendliche finden.

Sollten sich begründete Anhaltspunkte ergeben, dass die identifizierte Gefährdung auch auf Geschwisterkinder wirkt, erfolgt auf das jeweilige Geschwisterkind bezogen ein eigenes Kinderschutzverfahren mit Abklärung des Gefährdungsrisikos und ggf. Einleitung bedarfsgerechter Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

Wird ein Kind in einer Familie geboren, in der bereits Geschwisterkinder fremd untergebracht sind, ist auch für das neugeborene Kind eine eigene Risiko- und Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist auch bei Neugeborenen nur dann zulässig und verpflichtend, wenn aktuell eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Gefährdung nicht durch andere Schutzmaßnahmen abgewendet werden kann.

Ist eine Fremdunterbringung von Geschwisterkindern erforderlich, sollen diese nach Möglichkeit gemeinsam untergebracht werden, um die Geschwisterbeziehung zu erhalten. Insbesondere bei der Durchführung vorläufiger Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) ist dies bei größeren Geschwisterreihen (über drei Kinder unterschiedlichen Alters) nicht immer möglich. In diesen Fällen sind Möglichkeiten des regelmäßigen Kontaktes unter den Kindern zu prüfen (Umgänge, Telefonate und digitaler Austausch) und umzusetzen. Von einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern ist abzusehen, wenn dadurch die Kindeswohlgefährdung weiterbesteht.

Gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII soll im Rahmen des Hilfeplanverfahrens der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung von Kontakten unterhalb der Geschwister zum Erhalt der Beziehung zur Herkunftsfamilie.

Berlin, den 8. Mai 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie